

Entschädigungssatzung der Gemeinde Bälau (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 20.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. S. 404), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. S. 215), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung vom 10.02.1996 (GVOBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2024 (GVOBl. S. 445, 452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl. S. 832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 08.05.2024 (Amtsbl.SH 2024, S. 867) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bälau vom 26.02.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung Bälau, die bürgerlichen Mitglieder, ihre Stellvertretenden, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die mit einem Ehrenamt oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner:innen.

§ 2 Anspruch auf Entschädigung

Die in § 1 benannten Personen haben Anspruch auf Entschädigungen, die in dieser Satzung geregelt werden. Eine Entschädigung wird als Geld-Betrag in Euro gewährt.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale im Voraus nach der Entschädigungsverordnung gewährt und ausgezahlt.
- (2) Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung wird monatlich abgerechnet und ausgezahlt.
- (3) Anlassbezogene Aufwandsentschädigungen für besondere Tätigkeiten werden monatlich abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Pauschalen nach der EntschVO-fF und EntschRichtl-fF werden monatlich im Voraus ausgezahlt.

§ 4

Bürgermeisterin oder Bürgermeister und deren Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 6 Abs. 1 der EntschVO sowie Sitzungsgelder nach dieser Satzung.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als pauschalisierte Erstattung besonders erstattet:
 - (a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 12,50 € monatlich; soweit ihr / ihm kein von der Gemeinde gestelltes Dienstzimmer zur Verfügung steht;
 - (b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von 8,50 € monatlich. Auf Antrag werden bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung erstattet.
 - (c) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel von 95 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 5

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, bürgerliche Mitglieder

- (1) Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 Abs. 1 EntschVO gezahlt.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder (bürgerliche Mitglieder) der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld.

§ 6

Vorsitzende der Ausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 der EntschVO.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst/Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufall auf Antrag eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung je Stunde beträgt 50,00 €.
- (3) Führen die in Abs.1 genannten Personen einen Haushalt mit mindestens zwei Personen und sind nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig, erhalten sie gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstaufallentschädigung oder Entschädigung nach § 7 dieser Satzung gewährt wird.

§ 9 Fahrkosten und Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zugewähren. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist bzw. Mitglieder zu Sitzungen oder Ortsterminen eingeladen worden sind. Eine Erstattung von Fahrkosten erfolgt jedoch nur, wenn Sitzungen oder Ortstermine außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden.
- (2) Fahrkosten zu Sitzungen und Ortstermine innerhalb des Gemeindegebietes werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 10 Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVO-fF eine Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVO-fF eine Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die datenverarbeitende Stelle berechtigt, für die zu gewährenden und auszahlenden Aufwandsentschädigungen insbesondere folgende Daten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu erheben:
 1. Vorname(n), Name und Anschrift der in § 1 benannten Personen,
 2. Telefonnummer/n und E-Mail-Adresse/n,
 3. Bankverbindung,
 4. Steueridentifikationsnummer,
 5. Ggf. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsort,
 6. Ggf. Angaben zu Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

7. Ggf. Angaben zu privateigenen Kraftfahrzeugen.

(2) Datenverarbeitende Stelle ist das Amt Breitenfelde.

(3) Die nach Absatz 1 zu erhebenden und anfallenden personenbezogenen Daten darf die datenverarbeitende Stelle zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die Aufbewahrungsfrist für die Abrechnung der Mandatsträger beträgt zwölf Jahre.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Bälau vom 19.12.2003 außer Kraft.

Bälau, den 17.03.2025

Gemeinde Bälau
Der Bürgermeister



Schlisio

